

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 5 A 465/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägerin,

Proz.-Bev.;

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5173891-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
21. Juli 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht von Seebach als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. November 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Gemeinsam mit ihrem Ehemann, dem Kläger im Verfahren 5 A 23/06, reiste sie im Februar 1997 ins Bundesgebiet ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Durch Bescheid vom 9. Juni 1997 lehnte das Bundesamt den Asylantrag u.a. der Klägerin als offensichtlich unbegründet ab. Die hiergegen gerichtete Klage (Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 14. März 2002 - 5 A 530/97 -) blieb ebenso ohne Erfolg wie der Antrag auf Zulassung der Berufung (Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 8.4.2002 - 11 LA 131/02 -).

Im Mai 2002 stellte die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung wurde auf seine exilpolitische Betätigung verwiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Urteil vom heutigen Tage im Verfahren 5 A 23/06 verwiesen. Mit Bescheid vom 12. November 2002 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung von weiteren Asylverfahren ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg. Durch Urteil vom 27. April 2004 (Az.: 3 A 294/02) verpflichtete das Verwaltungsgericht Lüneburg die Beklagte festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Es führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dem Ehemann der Klägerin drohe im Falle seiner Rückkehr in die Türkei eine Strafverfolgung wegen "Separatismus". Die hervorgehobene Stellung des Klägers rechtfertige die Annahme, die türkischen Sicherheitskräfte würden ggf. gezielt Zugriff auf ihn nehmen. Der Klägerin sei ebenfalls Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren. Sie müsse im Wege der sippenhaftähnlichen Verfolgung mit asylrechtlich erheblichen Drangsalierungen im Falle ihrer Rückkehr rechnen. Durch Bescheid vom 8. Juni 2004 stellte das Bundesamt u.a. hinsichtlich der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Nach entsprechender Anhörung widerrief das Bundesamt durch Bescheid vom 24. November 2005, der am 25. November 2005 als Einschreiben zur Post gegeben wurde, die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60

Abs. 2-7 AufenthG nicht vorlägen. Es führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Feststellungen eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor. Die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht treffen. Es sei eine Änderung der Sachlage eingetreten. Mit Blick auf die jüngsten rechtlichen und tatsächlichen Änderungen in der Türkei könne eine Verfolgung bei Rückkehr heute nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden. Die Reformen der *letzten* Jahre in der Türkei hätten ein rechtliches/ gesellschaftspolitisches Instrumentarium geschaffen, das "staatliche Repressionen in asylrelevanter Intensität theoretisch unmöglich" mache. Sippenhaft werde in der Türkei nicht mehr angewandt. Auch sei wegen der erfolgten Reformen eine Verfolgungsgefährdung des Ehemannes der Klägerin nicht mehr anzunehmen. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3, aus denen die Klägerin die Rückkehr in ihren Heimatstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Abschiebungsverbote seien nicht gegeben.

Die Klägerin hat am 29. November 2005 Klage erhoben. Diese hat sie nicht begründet.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. November 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 24. November 2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113

Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AuslG vorliegen, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand,

Rechtsgrundlage ist § 73 AsylVfG in der am 28. August 2007 in Kraft getretenen Fassung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG). Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist u.a. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Von einem Wegfall der Umstände, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, ist auszugehen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht. Dies gilt selbst dann, wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 -1 C 21/04 - BVerwGE 124, 277, 281).

Nach diesen Maßgaben ist der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegend nicht gerechtfertigt. Es liegt bereits keine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung derjenigen Umstände vor, die zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person der Klägerin geführt haben. Infolge des Urteils des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 27. April 2004 (Az.: 3 A 294/02) steht rechtskräftig fest, dass die Klägerin wegen der exponierten exilpolitischen Betätigung ihres Ehemannes im Wege der sippenhaftähnlichen Verfolgung mit asylrechtlich erheblichen Drangsalierungen im Falle ihrer Rückkehr rechnen musste. Ungeachtet des von der Beklagten angeführten Reformprozesses in der Türkei haben sich die tatsächlichen Umstände nicht derart verändert, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft des Urteils vom 27. April 2004 eine erneute und abweichende gerichtliche Entscheidung gerechtfertigt ist. Trotz der von der Beklagten für den Widerruf angeführten Reformbemühungen der letzten Jahre in der Türkei kommt es dort vor allem im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen gegenwärtig noch zu dem türkischen Staat zurechenbaren Übergriffen, die von asylerheblicher Intensität sein können. Vorverfolgt ausge-reiste Asylbewerber sind deshalb gegenwärtig vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher. Auch Personen, die sich öffentlichkeitswirksam und exponiert exilpolitisch betätigt haben, müssen im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanter Verfolgung rechnen (s. etwa Nds. OVG, Urteil vom 25.1.2007 -11 LB 4/06-; OVG NW, Urteil vom 17.4.2007 -8 A 2771/06.A-jeweils mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Zwar ist nach der aktuellen Erkenntnislage nicht mehr die Prognose gerechtfertigt, dass Sippenhaft, also die Einbeziehung naher Angehöriger in die politische Verfolgung von gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation wie

der PKK oder der KADEK, ohne weiteres mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Im Zuge des Reformprozesses hat die Wahrscheinlichkeit abgenommen, dass Angehörige einer gesuchten Person Opfer von sippenhaftähnlichen Maßnahmen werden und diese Maßnahmen die Grenze des asylrechtlich Erheblichen überschreiten. Im Einzelfall besteht in der Türkei aber weiterhin die Gefahr sippenhaftähnlicher Maßnahmen. Dabei lässt sich nicht generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit prognostizieren, ob und ggf. wer Opfer solcher Maßnahmen werden könnte (OVG NW, Urteil vom 19.4.2005 - 8 A 273/04.A - S. 100 ff. des Entscheidungsumdrucks; Nds. OVG, Urteil vom 18.7.2006 -11 LB 264/05 -; s. auch VG Braunschweig, Urteil vom 12.12.2007 - 5 A 39/07 -).

Unter Berücksichtigung dessen kann zur Überzeugung der Einzelrichterin nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei sippenhaftähnliche Maßnahmen drohen. Wie dem Urteil vom heutigen Tage im Verfahren 5 A 23/06, auf das verwiesen wird, zu entnehmen ist, kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dem Ehemann der Klägerin im Falle seiner Rückkehr politische Verfolgung in der Türkei droht. Ob und ggf. in welchen Fällen es zu sippenhaftähnlichen Maßnahmen kommt, kann - wie erwähnt - nicht im Einzelnen prognostiziert werden. Es kann daher auch nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Klägerin eine Sippenhaft droht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es nach den Feststellungen des Gerichts im Verfahren 3 A 294/02 zu Befragungen des dortigen Zeugen bei seiner Einreise in die Türkei gekommen war, weil dieser ein Paket des Klägers für seine Schwiegermutter mitgenommen hatte. Auch zu einer Hausdurchsuchung bei der Mutter der Klägerin sei es infolge dessen gekommen. Diese Umstände stützen die Einschätzung, dass auch die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei Opfer sippenhaftähnlicher Maßnahmen werden könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.